

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“



mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 11

Freitag, den 22. Dezember 2017

Nummer 25

Zeit zu Entspannen
Zeit aneinander zu denken
Zeit nach vorne zu schauen

In diesem Sinne wünschen wir
allen Einwohnerinnen und Einwohnern
der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

*Frohe Weihnachten
und ein gutes Jahr 2018*

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Breitenworbis und OT Bernterode,
Cornelius Fütterer
Buhla und OT Ascherode, Rüdiger
Wetterau und Ortsteilbürgermeister
Wolfgang Reimann
Gernrode, Gerhard Hellrung
Haynrode, Andreas Heiroth
Kirchworbis, Wolfgang Benisch

sowie
Dirk Böning, Gemeinschaftsvorsitzender

Foto: Kathleen Rekowski - Fotolia

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Bitte beachten Sie bei geplanten Behördengängen in der Weihnachtszeit, dass die Verwaltungsgemeinschaft am Mittwoch, dem 27.12.2017 keine Öffnungszeiten anbietet und auch nicht besetzt sein wird. Nutzen Sie bitte die Öffnungszeiten donnerstags und freitags, die bekanntgegebenen Notfallnummern in dringenden Fällen.

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 19. Januar 2018
Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 10. Januar 2018
Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Dienstag, den 9. Januar 2018

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Der Gemeinschaftsvorsitzende
Dirk Böning

**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
Telefax: (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

- Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
Bürgermeister Cornelius Fütterer:**
Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1
- Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:**
Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann**
Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Ascherode
- Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:**
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr
- Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:**
Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:**
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Geschäftsstelle
der gemeinsamen Schiedsstelle**

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften
„Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder
Kessel“ Niederorschel:**
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**
Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:
Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

**Jugendtreffs der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Die neuen Öffnungszeiten sind erarbeitet.

Ascherode	Donnerstag	16.00 - 17.00 Uhr
Bernterode	Dienstag	15.00 - 19.00 Uhr
	Freitag	15.00 - 20.00 Uhr
Breitenworbis	Montag	17.30 - 20.30 Uhr
	Freitag	17.30 - 20.30 Uhr
Buhla	Donnerstag	17.00 - 18.00 Uhr
Haynrode	Montag	15.00 - 19.00 Uhr
	Mittwoch	15.00 - 20.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

**03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112**

**Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“**

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Kontakt:
Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
Fax: (036076)56932 Internet: www.waz-ek.de
Geschäftszeiten:
Montag 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr


Bereitschaftsdienst:

**außerhalb der Geschäftszeiten
in dringenden Fällen: (036076) 569-0
bei Verhinderung
Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780**

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg
Öffnungszeiten:
Freitag 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:
7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW
Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15
Uhr) bleiben unverändert.



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,
E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.
0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft
Eichsfeld-Wipperaue
Ansprechpartnerin: Frau Rudat, Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperaue.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und
die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genau-
so wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farb-
wiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu
keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:**
Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwal-
tungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis,
Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können
Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und
bezogen werden.

Amtlicher Teil



Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

Bekanntmachung

www.thuringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2018

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2018 zum **Stichtag 03.01.2018** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird. **Ihre Thüringer Tierseuchenkasse**

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| <i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i> | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |

- | | |
|--|--|
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern | = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

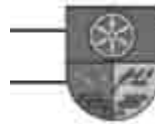
§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Gemeinde Breitenworbis

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis (Feuerwehrentschädigungssatzung)

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Breitenworbis die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1

Mit

Beschluss vom 23.11.2017, Beschluss Nr. 20-34-171/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Änderungssatzung am 30.11.2017 vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 11.12.2017 die 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde
Breitenworbis

Beschluss Nr. 20-34-171/2017
vom 23.11.2017

1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Breitenworbis (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95 und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis nachfolgende Satzungsänderung:

Artikel 1 - Änderung

(1) Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Breitenworbis vom 23.03.2011 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) § 8 - Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen sind - wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|------------------------------------|----------|
| - die 1. Jugendfeuerwehrwarte | 25,00 € |
| - die stellv. Jugendfeuerwehrwarte | 12,00 € |
| - die Gerätewarte | 25,00 €. |

Artikel 2 - Inkrafttreten

Der Artikel 1 Absatz 2 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenworbis, den 13.12.2017

Cornelius Fütterer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Gemeinde Buhla

Bekanntmachung

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buhla vom 05.12.2017

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buhla wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

**Beschluss Nr. 30-24-93/2017 vom 05.12.2017
Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016**

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 8 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
Damit ist der Antrag angenommen.

**Beschluss Nr. 30-24-94/2017 vom 05.12.2017
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buhla beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 6 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Rüdiger Wetterau, Bürgermeister
Frank Ottomann, Stellv. Bürgermeister

Damit ist der Antrag angenommen.

Gemäß § 80 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegt die festgestellte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Buhla mit Ihren Anlagen sowie den Schlussberichten über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 und die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Haushaltsjahres 2016 in der Zeit vom 22.12.2017 bis 12.01.2017 zu den bekannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Kämmerei, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis öffentlich aus und können bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2017 eingesehen werden.

**Beschluss Nr. 30-24-95/2017 vom 05.12.2017
Grundsteuerangelegenheiten
Jahresveranlagung – Ausdruck der Jahresbescheide**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buhla beschließt, dass den Steuerpflichtigen der Gemeinde Buhla nur bei Änderungen ein Grund- und Hundesteuerbescheid zugestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder

Ja-Simmen: 8 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
Damit ist der Antrag angenommen.

Buhla, 06.12.2017

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Gemeinde Gernrode

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha**

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

Az.: 1-2-0176

Gotha, den 05.12.2017

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Birkungen

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 18.10.2000, Az.: 1-2-0176, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 19.01.2010 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Birkungen, Landkreis Eichsfeld, erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Birkungen
Flur 6, Flurstück Nr.: 24/6

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Birkungen
Flur 6, Flurstück Nr.: 296/5, 296/6, 296/7, 296/8,
296/9, 296/11, 296/12, 296/13
Flur 9, Flurstück Nr.: 264/2, 264/3

1.2.2 Gemarkung Birkungen
Flur 9, Flurstück Nr.: 286

Das Flurbereinigungsgebiet besitzt weiterhin eine Größe von 362 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 18.10.2000 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Birkungen“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen

Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Bekanntgabe des Beschlusses

Je eine mit Gründen und einer Gebietsübersichtskarte versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für:

- die Flurbereinigungsgemeinde Leinefelde-Worbis in den Bürgerbüros Leinefelde, Bahnhofsstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis und Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,
- die Flurbereinigungsgemeinden Hausen und Kleinbartloff mit Reifenstein und die angrenzende Gemeinde Niederorschel im Dienstgebäude der VG „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
- die angrenzende Gemeinde Dünwald im Dienstgebäude der Gemeinde, Oberdorf 32, 99976 Hüpstedt,
- die angrenzenden Gemeinden Kallmerode und Silberhausen im Dienstgebäude der VG Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, 37351 Dingelstädt,
- die angrenzende Gemeinde Gernrode im Dienstgebäude der VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststr. 2, 37339 Breitenworbis zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Gründe

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Das unter 1.1.1 angegebene Flurstück wurde fälschlicherweise im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführt und wird zwecks Berichtigung ausgeschlossen.

Die unter 1.2.1 aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen, um die Anbindung des seitens des Freistaates Thüringen, Straßenbauverwaltung, geplanten Neubaus eines Radweges von Birkungen nach Reifenstein - trassenbegleitend zur L1032 -, an die Ortslage Birkungen bodenordnerisch zu unterstützen.

Die geplante 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz umfasst u. a. den Ausbau des Weges zwischen der Johannesstraße und der Straße von Birkungen nach Breitenholz. Grundlage für die Planung und Realisierung des Wegebbaus ist die Zuziehung des unter 1.2.2 aufgeführten Wegeflurstücks.

Die Verfahrensgebietsgröße des Flurbereinigungsverfahrens Birkungen vergrößert sich um 0,8 ha und beträgt 362 ha. Die Zuziehung der Grundstücke stellt im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes eine geringfügige Änderung dar. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Birkungen wurde gemäß § 25 FlurbG in seiner Sitzung vom 16.11.2017 zur 2. Änderung des Verfahrensgebietes gehört und stimmt dieser zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha,
Hans-C.-Wirz-Str. 2,
99867 Gotha

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter





Gemeinde Haynrode

Bekanntmachung

23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 04.12.2017

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden 4 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

**1. Beschluss Nr. 50-23-104/2017 vom 04.12.2017
Haushaltssatzung der Gemeinde Haynrode für das Haushaltsjahr 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode erlässt auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 7 Stimmen
Nein-Stimmen: 1 Stimme
Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

Die Haushaltssatzung 2018 wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

**2. Beschluss Nr. 50-23-105/2017 vom 04.12.2017
Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2017-2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stimmt dem Finanzplan 2017-2021 mit dem Investitionsprogramm zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 8 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

**3. Beschluss Nr. 50-23-106/2017 vom 04.12.2017
Grundsteuerangelegenheiten
Jahresveranlagung-Ausdruck der Jahresbescheide**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt, dass den Steuerpflichtigen der Gemeinde Haynrode nur bei Änderungen ein Grund- und Hundesteuerbescheid zugestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 8 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

**4. Beschluss Nr. 50-23-107/2017 vom 04.12.2017
Forstwirtschaftsplan 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode bestätigt den vom Thüringer Forstamt Leinefelde vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 8 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 2 Beschlüsse,
Beschluss Nr. 50-23-108/2017
Beschluss Nr. 50-23-109/2017
gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Haynrode, den 05.12.2017

**Andreas Heiroth
Bürgermeister**



Gemeinde Kirchworbis

Bekanntmachung

32. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis am 11.12.2017

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis wurden 5 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

**1. Beschluss Nr. 60-32-126 / 2017 vom 11.12.2017
Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016**

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis, auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld, die Jahresrechnung 2016 fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 12 Mitglieder
Ja-Stimmen: 12 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

**2. Beschluss Nr. 60-32-131 / 2017 vom 11.12.2017
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 12 Mitglieder
Ja-Stimmen: 10 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: 2 Mitglieder
(Herr Benisch, Bürgermeister;
Herr Böttcher, stellv. Bürgermeister)

Damit ist der Antrag angenommen.

Öffentliche Auslegung:

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegt die festgestellte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Kirchworbis, mit ihren Anlagen, der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 in der Zeit vom 22.12.2017 bis 09.01.2018 zu den bekannten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmerlei, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis öffentliche aus und können bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2017 eingesehen werden.

3. Beschluss Nr. 60-32-128 / 2017 vom 11.12.2017**Überplanmäßige Ausgabe-Gewerbsteuerumlage 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe der Gewerbesteuerumlage 2017 in Höhe von 5.221,66 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungs haushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 12 Mitglieder

Ja-Stimmen: 12 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.

Damit ist der Antrag angenommen.

4. Beschluss Nr. 60-32-129 / 2017 vom 11.12.2017**Überplanmäßige Ausgabe-Honorar Wirtschaftsweg****„Übers Bruch“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag auf überplanmäßige Zahlung in Höhe von 6.582,65 €, für den Bau des Wirtschaftsweges, zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 12 Mitglieder

Ja-Stimmen: 11 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: 1 Stimme

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.

Damit ist der Antrag angenommen.

5. Beschluss Nr. 60-32-130 / 2017 vom 11.12.2017**Zuschuss an den Sportverein Viktoria Kirchworbis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag auf Zuschuss für den Sportverein Viktoria Kirchworbis in Höhe von 1.521,26 € zu.

Der Zuschuss wird nach der Beschlussfassung überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 12 Mitglieder

Ja-Stimmen: 11 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: 1 Stimme

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.

Damit ist der Antrag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss, Beschluss Nr. 60-32-131 / 2017, gefasst, der nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben wird.

Kirchworbis, den 12.12.2017

Wolfgang Benisch

Bürgermeister